

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn Langenthal-Wauwyl.

(Vom 3. März 1882.)

Tit.

In der am 23. September 1873 erteilten Konzession für eine Eisenbahn von Langenthal nach Wauwyl sind die Fristen

- a. für Vorlage der technischen und finanziellen Ausweise auf den 23. März 1874,
- b. für den Beginn der Erdarbeiten auf den 31. Juli 1874 und
- c. für die Eröffnung der Bahn auf den 31. März 1879 angesetzt worden.

Der Finanzausweis, den die Centralbahngesellschaft, als Inhaberin der Konzession, über einen Baukostenbetrag von Fr. 8,293,000 vorlegte, wurde vom Bundesrathe am 21. August 1874 unter gewissen Ausstellungen und Vorbehalten als genügend anerkannt. Die Bauvorlagen sind am 13. November 1874 für das erste Bau-loos (Tunnel zwischen Altbüren und Eberseken) genehmigt worden, und es wurde auch mit den Arbeiten an diesem Tunnel begonnen, bis im Oktober 1875 der Verwaltungsrath beschloß, den Bau zu unterbrechen, weil bei gleichmäßiger Fortsetzung der Arbeiten der Vollendungstermin ohne Nuzen antizipirt würde, da die Bahn ihre Bedeutung für den Verkehr erst mit der Eröffnung der Gotthardbahn erhalten werde. Am 29. September 1876 und 6. Oktober gl. J. folgte dann das Gesuch der Centralbahn um Fristerstreckung für die

Vollendung der Linie bis zum 1. Juli 1884, begründet im Wesentlichen mit den über die Bahngesellschaften hereingebrochenen finanziellen Verlegenheiten.

Diesem Gesuch wurde ungeachtet der Einsprache der Regierung von Luzern, welche die Gewährung als einer gänzlichen Einstellung des Baues nahezu gleichkommend bezeichnete und die sofortige Wiederaufnahme der Arbeiten auf Grundlage eines unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse aufzustellenden Programms verlangte, durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1877 (Eisenbahnaktensammlung n. F., IV, 217) in dem Umfang entsprochen, daß

- a. die Vorlage eines neuen Finanzausweises auf den 31. Dezember 1881 und die dazumalige Wiederaufnahme der Arbeiten verlangt, und
- b. für die Vollendung und die Inbetriebsetzung der Bahn die gewünschte Frist bis zum 1. Juli 1884 gegeben wurde.

Die Erwägungen, von welchen der Bundesrath bei seiner Antragstellung ausging, schlossen im Wesentlichen dahin, daß eine Abweisung des Gesuchs der Centralbahn den Verfall der Konzeption zur Folge haben werde, während die Regierung von Luzern gerade das Gegentheil, den Bau der Linie ohne zu lange Verzögerung, wünsche; daß ein Zwang in dieser Richtung aber nicht möglich sei und daß man den Intentionen allerseits am besten entgegenkommen werde, wenn man bei Bewilligung des Gesuches vorsorge, daß ein allfälliger neuer Bewerber in nicht allzu ferner Zeit das Terrain wieder frei finde.

Mit Eingabe vom 30. Dezember 1881 ersucht das Direktorium der Centralbahn um nochmalige Fristerstreckung, und zwar um weitere 4 Jahre sowohl für die Vorlage des Finanzausweises als für die Wiederaufnahme der Erdarbeiten und für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn. Wenn auch die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft sich seither gebessert haben, so könne dieselbe doch nicht ohne Weiteres zum Bau neuer Linien schreiten. Vielmehr werden die Wirkungen der Eröffnung der Gotthardbahn abzuwarten und werden dieselben namentlich auch maßgebend sein in der Richtung, ob die Erstellung einer weitem Zufahrtslinie zum Gotthard wirklich angezeigt erscheine. Die Regierung von Luzern, welcher dieses Gesuch zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, erklärte mit Zuschrift vom 18. Februar 1882, daß sie zwar grundsätzlich noch auf dem Standpunkt stehe, auf dem sie sich der Fristverlängerung im Jahr 1877 widersetzt habe; daß sie aber, nachdem die Fristen damals trotzdem verlängert worden seien, gegen das dormalen vorliegende Gesuch der Centralbahn nichts einwende.

Die Regierung des Kantons Bern dagegen, die der erstmaligen Fristerstreckung günstig gewesen war, spricht mit Schreiben vom 27. Februar 1882 den Wunsch aus, es möchte jedenfalls nicht eine so lange Frist, wie verlangt werde, bewilligt werden. Eine Wiederaufnahme des Bahnbaues erscheine unwahrscheinlich, nachdem die Centralbahn beschlossen habe, den Werth der ausgeführten Arbeiten von ihren Aktiven abzuschreiben. Der Zweck der Fristverlängerungsgesuchs könne also nur sein, sich für alle Eventualitäten und namentlich einem neuen Bewerber gegenüber ein Monopol zu sichern und beziehungsweise die wirkliche Ausführung der Bahn zu verhindern.

Diese Bedenken fallen aber dahin, wenn der Fristverlängerungsbewilligung die schon mehrfach bei ähnlichen Anlässen angewendete Klausel angefügt wird, daß die Konzession auch vor Ablauf der verlängerten Fristen einem neuen Bewerber übertragen werden könne, der bessere Garantien für die frühere Bauausführung zu leisten vermöge, als der ursprüngliche Konzessionsinhaber im Stande sei.

Im Uebrigen ist der Standpunkt des Bundesrathes der nämliche wie im Jahr 1877. Die Ablehnung des Fristverlängerungsgesuchs schafft keine bessere Lage; die wirklich vollzogene Abschreibung der Summen aber, welche die Centralbahn auf das in Rede stehende Unternehmen mit Fr. 1,056,002. 91 verwendet hat, war eine nur zu rechtfertigende finanzielle Maßregel, von der die Wiederaufnahme der Arbeiten durchaus nicht abhängt.

Wir beantragen daher, dem Gesuch der Centralbahngesellschaft im Sinne des nachstehenden Beschlußantrags zu entsprechen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 3. März 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschuß

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Langenthal-Wauwyl.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuchs des Direktoriums der schweiz. Centralbahn vom 30. Dezember 1882;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. März 1882,

beschließt:

1. Bis zum 31. Dezember 1885 ist für die Eisenbahulinie Langenthal-Wauwyl ein neuer Finanzausweis vorzulegen, und es sind die Erdarbeiten daran wieder aufzunehmen.

2. Die im Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1873 (Eisenbahnaktensammlung n. F. I, 249) für die Vollendung und Inbetriebsetzung dieser Bahn angesetzte Frist wird neuerdings bis zum 1. Juli 1888 verlängert.

3. Die Bundesversammlung behält sich das Recht vor, so lange die Arbeiten noch nicht wieder begonnen sind, die Konzession auch vor Ablauf der neuen Frist an einen dritten Erwerber zu übertragen, wenn sich dieser verpflichtet und die nöthige Gewähr dafür bietet, daß er die Bahn früher als die Centralbahngesellschaft vollenden werde.

4. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Franz Joseph Bucher, Fabrikant in Kägiswyl,
Kantons Unterwalden ob dem Wald, wegen Verletzung
der Handelsfreiheit durch den „Vierten Pfennig“.

(Vom 19. Dezember 1881.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Franz Joseph Bucher, Fabrikant in Kägiswyl,
Kts. Unterwalden ob dem Wald, wegen Verletzung der Handels-
freiheit durch den „Vierten Pfennig“;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald
genehmigte im Jahre 1716 folgendes Gesez:

„Daß Keiner inskünftig kein Haus oder liegende Güter
„Gewalt haben solle zu kaufen, oder an sich zu ziehen, er
„habe wenigstens der vierte Theil darauf zu bezahlen, oder er
„könne dafür Bürgschaft oder Versicherung zeigen, sonst
„sollen solche Käuf und Märkte ungültig sein.“

II. Auf sein Begehren um Aufhebung dieser Bestimmung erhielt
Rekurrent am 6. Juli d. J. von der Regierung des Kantons Unter-
walden ob dem Wald die Antwort, daß der Regierungsrath sich
nicht als kompetent erachte, Geseze außer Kraft zu erklären, indem
hiefür verfassungsgemäß einzig die gesezgeberische Behörde, also

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn Langenthal-Wauwyl. (Vom 3. März 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1882
Date	
Data	
Seite	451-455
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 412

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.